



Frau
Ingrid Arndt-Brauer MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, den 8. Oktober 2015

Stellungnahme der Stiftung Familienunternehmen

**zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“
- BT-Drucksache 18/5923 -**

an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

die Stiftung Familienunternehmen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts.

Unsere Stellungnahme gliedert sich wie folgt:



A. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Volkswirtschaftliche Bedeutung der großen Familienunternehmen
2. Verfassungsrechtlicher Spielraum
3. Betroffenheit der Familienunternehmen
4. Internationaler Standortvergleich
5. Erwartete Steuermehreinnahmen
6. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
7. Typisches Belastungsbeispiel eines großen Familienunternehmens
8. Wesentlicher Nachbesserungsbedarf

B. Anmerkungen im Einzelnen

1. KMU-Regelung zum Nachweis der Lohnsumme
2. Unternehmensbewertung
3. Vom Verwaltungsvermögen zum begünstigten Vermögen – die Folgen eines Systemwechsels
 - 3.1. Zuordnung nach dem Hauptzweck
 - 3.2. Finanzmitteltest
 - 3.3. Nettowerte des begünstigten/nicht begünstigten Vermögens
 - 3.4. Die 10-Prozent-Pauschale
 - 3.5. Konsolidierte Nettobetrachtung und Verbundvermögensaufstellung
 - 3.6. Begünstigungsquote und gemeiner Wert
4. Problematik von Drittlands-Beteiligungen
5. Ausgestaltung der Bedürfnisprüfung
 - 5.1. Aufgriffsgrenze von 26 Mio. Euro
 - 5.2. Erhöhte Aufgriffsgrenze von EUR 52 Mio.
 - 5.3. Die Einbeziehung des Privatvermögens
6. Alternatives Abschmelzungsmodell
7. Junges nicht betriebsnotwendiges Vermögen
8. Junge Finanzmittel
9. Ausgestaltung der Stundung
10. Gewährung einer Investitionsrücklage
11. In-Kraft-Treten



A. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen

Es handelt sich bei der anstehenden Reform um eine zentrale Weichenstellung für die erfolgreiche Übergabe von Familienunternehmen und der Sicherung ihrer Arbeitsplätze. Es sind nicht zuletzt die großen Familienunternehmen, die maßgeblich zur Beschäftigung am Standort Deutschland beitragen, obwohl sie im internationalen Wettbewerb mit Kapitalgesellschaften im Streubesitz konkurrieren, die keine Erbschaftsteuerbelastung kennen. Allein die 500 größten Familienunternehmen beschäftigen weltweit rd. 4,6 Million Menschen und erwirtschaften über 1 Billion Euro Umsatz. Der Anteil der Familienunternehmen am Gesamtumsatz der Privatwirtschaft liegt bei 48 Prozent.¹ Zwischen 2006 und 2012 konnte von den Top 500 Familienunternehmen ein durchschnittliches Umsatzwachstum von 4,6 Prozent erwirtschaftet werden, während die DAX 27-Unternehmen lediglich ein durchschnittliches Umsatzwachstum von 1,9 Prozent erzielen konnten.² Die Familienunternehmen leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum deutschen Bruttoinlandsprodukt.

Es muss unser aller gemeinsames Anliegen sein, diese Unternehmen, ihre Investitionen und letztlich ihre Arbeitsplätze in Deutschland zu erhalten. Insofern begrüßt die Stiftung Familienunternehmen die im Gesetzentwurf der Bundesregierung erweiterte Gesetzesbegründung, nach der auch die Arbeitnehmer der im internationalen Wettbewerb tätigen Familienunternehmen gefördert bzw. geschützt werden sollen. Damit erweitert sich der ohnehin bereits heute schon große Gestaltungsspielraum der Politik bei der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014.

Die Stiftung Familienunternehmen erkennt auch an, dass der Gesetzentwurf gegenüber den Eckwerten wichtige Schritte in die richtige Richtung enthält. Diese reichen gleichwohl noch nicht aus, wenn das Ziel des Erhalts und der Sicherung der Arbeitsplätze auch der großen Familienunternehmen tatsächlich erreicht werden soll.

¹ Gottschalk/Niefert/Licht/Wagner/Hauer/Keese/Woywode, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, hrsg. von der Stiftung Familienunternehmen, 2014, S. 75.

² Gottschalk/Niefert/Licht/Wagner/Hauer/Keese/Woywode, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, hrsg. von der Stiftung Familienunternehmen, 2014, S. 74.



2. Verfassungsrechtlicher Spielraum

Wie Professor Udo Di Fabio in einem Gutachten für die Stiftung Familienunternehmen "Die Reform der Erbschaftsteuer"³ ausführt, steht dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich ein erheblicher Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu (siehe S. 18 u. 19 des Gutachtens). Dieser Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist bei der Formulierung des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts umso größer, als der Lenkungszweck um die im internationalen Wettbewerb stehenden Familienunternehmen und ihre Arbeitsplätze erweitert wird.⁴ Der Gesetzgeber habe es „in der Hand, das Eigentum an Unternehmen auszugestalten und es dabei gegenüber anderen Vermögensarten zu fördern“.

Dies kann – muss aber nicht – im Rahmen einer sogenannten Bedürfnisprüfung erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber beispielhaft auch die Möglichkeit einer Förderhöchstgrenze (ohne Bedürfnisprüfung) eingeräumt und damit deutlich gemacht, dass es eine Bedürfnisprüfung gerade für nicht zwingend hält. Eine Verschonung ohne Bedürfnisprüfung, wie sie die Bundesregierung etwa mit dem sog. alternativen Abschmelzmodell vorsieht, ist insofern in verfassungsrechtlicher Hinsicht möglich.

Ganz ähnlich argumentiert auch Professor Hans-Jürgen Papier in seiner rechtsgutachterlichen Stellungnahme zu den Eckwerten des Bundesministeriums der Finanzen im Auftrag des Wirtschaftsrates der CDU e.V.⁵ Eine erbschaftsteuerliche Verschonungsregelung, die normenklar und zielgenau ausgerichtet und insoweit begrenzt ist, entspreche den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Begünstigung betrieblichen Vermögens sei dann angemessen, „wenn durch begleitende Regelungen hinreichend sichergestellt sei“, dass mit der Verschonung das angestrebte Lenkungsziel auch tatsächlich erreicht werde und die Begünstigung zuverlässig auf förderungswürdiges Vermögen begrenzt sei. Der Gesetzgeber sei „auch hier weitgehend frei in seiner Entscheidung, welche Instrumente er dafür einsetzt, um eine hinreichend normenklare und zielgenau Förderung

³ Di Fabio, Udo, Die Reform der Erbschaftsteuer. Verfassungsrechtliches Gutachten zu den Vorschlägen des Bundesfinanzministeriums und der Stiftung Familienunternehmen, München, 2015

⁴ Ebd., S. 25

⁵ Papier, Hans-Jürgen, , Verfassungsrechtliche Vorgaben bei der Reform des Erbschaftsteuerrechts im Auftrag des Wirtschaftsrates der CDU e. V., 2015, S. 10 f



sicherzustellen“. Unter diesen Voraussetzungen erachtet Professor Papier selbst eine Steuerverschonung von 100 Prozent auch künftig für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Aufgriffsgrenze von 26 Mio. Euro sowohl für die sog. Verschonungsbedarfsprüfung als auch für das sog. Abschmelzmodell hat bei einer signifikanten Anzahl von Unternehmen Relevanz.

3. Betroffenheit der Familienunternehmen

Rund 10.600 Familienunternehmen weisen jeweils einen Wert von über 26 Mio. Euro und mehr auf. Diese Gruppe der Familienunternehmen steht für 33,7 Prozent der Beschäftigten in deutschen Familienunternehmen und 52,5 Prozent ihrer Umsätze. Das entspricht 6,8 Mio. Arbeitnehmern und einer Umsatzsumme von 1,5 Bio. Euro.⁶ In all diesen Fällen besteht zumindest die potentielle Gefahr, dass Betriebsvermögen erheblich höher als bisher mit Erbschaftsteuer belastet wird, obwohl die grundsätzlich vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Verschonungsanforderungen – insbesondere der Erhalt von Arbeitsplätzen – erfüllt sind. Damit sind Investitionen, Arbeitsplätze und vor allem die einmalige deutsche Familienunternehmenslandschaft gefährdet.

Zudem muss die 26-Mio.-Euro-Grenze vor dem Hintergrund der aufgrund der aktuellen Zinssituation überhöhten Unternehmensbewertung betrachtet werden: Im Falle der Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens ergibt sich bei Zugrundelegung des zuletzt zum 01.01.2015 erhöhten Vervielfältigers von 18,215 bei einem Jahresertrag von nur 1,43 Mio. Euro ein Unternehmenswert von rund 26 Mio. Euro. Damit würde ein nach § 267 Abs. 2 HGB als mittelgroß zu qualifizierendes Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 37,63 Mio. Euro und einer Nettoumsatzrendite von 3,8 Prozent als „groß“ im Sinne der Erbschaftsteuer gelten. Die 26-Mio.-Euro-Grenze ist damit deutlich zu niedrig angesetzt.

⁶ Stiftung Familienunternehmen/IW Köln, Datenbankgestützte Schätzung der Bedeutung von Familienunternehmen gemessen an den Kennzahlen Anzahl der Mitarbeiter und Umsatzerlöse, 2015, S. 11; weitere Berechnungen ergeben: Rund 4.817 Familienunternehmen weisen jeweils einen Wert von über 52 Mio. Euro und mehr auf. Diese Gruppe der Familienunternehmen steht für 24,8 Prozent der Beschäftigten in deutschen Familienunternehmen und 42,8 Prozent ihrer Umsätze. Das entspricht rund 5 Mio. Arbeitnehmern und einer Umsatzsumme von 1,2 Bio. Euro.



4. Internationaler Standortvergleich

Wie das ZEW in Mannheim errechnet hat, würde die Umsetzung des Gesetzentwurfs den Standort Deutschland im internationalen Vergleich deutlich zurückwerfen: Von einem auch heute schon nicht mehr guten 12. Platz (bei insgesamt 18 betrachteten Ländern) bzgl. der erbschaftsteuerlichen Rahmenbedingungen für große Familienunternehmen bei Übertragung einer Kapital- bzw. Personengesellschaft an nahe Familienangehörige würde Deutschland auf Platz 16 zurückfallen. Dies alles zeigt: Der Gesetzentwurf gibt Anlass für begründete Sorge.⁷

Auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland insgesamt verschlechtern sich zunehmend, wie das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim in einer aktuellen Studie dargelegt.⁸ Dazu tragen auch die ständig steigenden tariflichen Steuerbelastungen in anderen Steuerarten, wie z.B. der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Gewerbesteuer bei. Nach der Studie belegt Deutschland unter den 28 EU-Staaten aktuell Rang 23 bei alleiniger Betrachtung der Unternehmens-ebene. Unter Berücksichtigung der Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner liegt Deutschland sogar nur auf Rang 24. Auch vor diesem Hintergrund sollten die steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland durch die Erbschaftsteuerreform nicht weiter verschlechtert werden.

5. Erwartete Steuermehreinnahmen

Die lt. Finanztableau des Bundesministeriums der Finanzen erwarteten Steuermehreinnahmen in Höhe von 200 Mio. Euro bei voller Jahreswirkung (aufsteigend mit 10 Mio. Euro in 2016 bis 200 Mio. Euro in 2020) sind viel zu niedrig veranschlagt.

Allein aus der Besteuerung des nicht begünstigten Betriebsvermögens, die infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts künftig definitiv ist, dürften erhebliche Steuermehreinnahmen generiert werden. Gleiches gilt auch für den Bereich des begünstigten Betriebsvermögens durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschmelzung des Ver-

⁷ siehe: <http://www.zew.de/de/presse/3078/erbschaftsteuerreform-fuehrt-zu-deutlichen-mehrbelastungen-bei-der-uebertragung-von-unternehmen>

⁸ Bräutigam, Rainer und Christoph Spengel, Steuerpolitik in Deutschland – eine Halbzeitbilanz der aktuellen Legislaturperiode im Kontext europäischer Entwicklungen, ZEW Discussion Paper No. 15-070, Mannheim 2015



schonungsabschlags zwischen 26 Mio. und 116 Mio. Euro einerseits und den auf 35 Prozent beziehungsweise 20 Prozent abgesenkten Mindestverschonungsabschlag oberhalb von 116 Mio. Euro Übertragungswert. Auch bei Zugrundelegung der Verschonungsbedarfsprüfung sind signifikante Steuermehreinnahmen höchstwahrscheinlich. Dies gilt selbst für den Fall, dass kein Privatvermögen beim Erwerber vorliegt. Denn auch 50 Prozent des nicht begünstigten Betriebsvermögens werden in die Bedürfnisprüfung mit einbezogen. Die Mehreinnahmen hieraus werden insgesamt deutlich höher liegen.

Nach alledem ist der Haushaltsansatz des Bundesministeriums der Finanzen nicht nachvollziehbar. Es wird empfohlen, die Berechnungen zur fiskalischen Wirkung des Gesetzesentwurfs transparent zu machen.

6. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Unter Hinweis auf die bereits dargestellte Untersuchung des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW)⁹ wird eine sehr große Anzahl von Familienunternehmen mit erheblichen, zusätzlichen Bürokratiekosten konfrontiert. Die Unternehmen werden alternativ zu ermitteln haben, ob sie mit dem Abschmelzmodell oder aber der Verschonungsbedarfsprüfung beim Erwerber zu einem günstigeren Ergebnis kommen. Insbesondere werden die gesonderte Erstellung einer Verbundvermögensaufstellung, die notwendige Ermittlung des Werts aller Einzelwirtschaftsgüter für die Identifizierung des Nettowerts des nicht betriebsnotwendigen Vermögens und des jungen nicht betriebsnotwendigen Vermögens, die vorgesehenen langen Bindungsfristen – insbesondere auch bezüglich der qualitativen Kriterien für die Verdoppelung der Obergrenze – den Bürokratie- und Administrationsaufwand der Unternehmen, aber auch der Finanzverwaltung erheblich erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass der Nationale Normenkontrollrat mit der Bemessung der Bürokratiekosten beauftragt wird und hierzu die Expertise aus den Unternehmen herangezogen wird.

7. Typisches Belastungsbeispiel eines großen Familienunternehmens

Nehmen wir ein Familienunternehmen (Rechtsform der Holdinggesellschaft ist eine GmbH) mit einem Umsatz von 200 Mio. Euro, 5 Prozent Rendite vor Steuern (30 Prozent)

⁹ Stiftung Familienunternehmen/IW Köln, Datenbankgestützte Schätzung der Bedeutung von Familienunternehmen gemessen an den Kennzahlen Anzahl der Mitarbeiter und Umsatzerlöse, 2015



und damit einem Bruttoertrag pro Jahr von 10 Mio. Euro bzw. einem Nettoertrag pro Jahr von 7 Mio. Euro.

- Der Wert dieses Unternehmens (vereinfachtes Ertragswertverfahren) hatte 2014 noch etwa 100 Mio. Euro betragen. Nach dem am 2. Januar 2015 vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten neuen Basiszinssatz und dem daraus folgenden Kapitalisierungsfaktor von 18,21 (im Jahre 2014 noch 14,1) ist der Wert dieses Unternehmens auf nunmehr 128 Mio. Euro angestiegen. Die Erbschaftsteuerbelastung beim Generationswechsel hätte sich ohne Verschonungsabschlag 2014 noch auf 30 Mio. Euro (30 Prozent Steuersatz) belaufen, sie würde heute bereits 38 Mio. Euro betragen.
- Wird dieses Unternehmen an einen Nachfolger vererbt und nimmt dieser den Verschonungsabschlag von maximal 35 Prozent nach § 13c ErbStRG 2015 für Großvererbe in Anspruch, so wird die Steuerbelastung gegenüber dem derzeit gültigen Recht erheblich ansteigen. Die auf das Unternehmen bezogene Erbschaftsteuerbelastung steigt im Vergleich zur bisherigen Regelverschonung von insgesamt 5,7 Mio. Euro auf 25 Mio. Euro (19,5 Prozent bezogen auf den ermittelten Unternehmenswert). Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass ggf. auf nicht begünstigtes Vermögen (z.B. eine Beteiligung an einer Drittlandsgesellschaft oder eine Beteiligung von 25 Prozent oder weniger) noch zusätzlich Erbschaftsteuer anfällt. Ferner würde die Erbschaftsteuer auch auf das begünstigte Vermögen noch weiter erhöht, wenn nur von der Regelverschonung Gebrauch gemacht würde (maximal 20 Prozent Verschonungsabschlag), was eigentlich mit der aktuellen Besteuerungssituation verglichen werden müsste (die Steuerbelastung beträgt in diesem Fall EUR 30,7 Mio. Euro oder 24 Prozent bezogen auf den ermittelten Unternehmenswert).
- Zur Begleichung der Erbschaftsteuer (die aus versteuertem Geld erfolgt) von 25 Mio. Euro (bei Anwendung der Optionsverschonung) bedürfte es eines Unternehmensgewinns vor Steuern von ca. 50 Mio. Euro (bei der Regelverschonung mit EUR 61,4 Mio.).



- Somit sind fünf Jahre erforderlich (bei der Regelverschonung über sechs Jahre), in denen die Gewinne des Beispiel-Unternehmens (unterstellt sie werden überhaupt noch in dieser Höhe erzielt und sie liegen liquide vor) vollständig zu 100 Prozent für Erbschaftsteuerzahlungen an die Gesellschafter ausgeschüttet werden müssten.
- Bezogen auf eine Generationenfolge (alle 30 Jahre) wären das jährlich über 16,6 Prozent (bei der Regelverschonung 20,5 Prozent) des erzielten Bruttogewinns eines Familienunternehmens, die 30 Jahre lang zur Zahlung der Erbschaftsteuer zu verwenden wären.
- Dem Familienunternehmen werden damit 50 Mio. Euro (61,4 Mio. Euro) liquide Mittel entzogen, die ansonsten für Investitionen zur Verfügung stünden. Unterstellt man, dass Investitionen zur Hälfte fremdfinanziert würden, so bedeutet die Erbschaftsteuer im Beispiel einen Verzicht auf mögliche Investitionen von 100 Mio. Euro (122,8 Mio. Euro).
- Bei einer in der vorgenannten Unternehmensgröße durchschnittlichen Bilanzsumme von EUR 100 Mio. und einer Eigenkapitalquote von 40 Prozent, d.h. im Beispiel EUR 40 Mio., würde die plötzliche Entnahme der Erbschaftsteuer aus dem Gesellschaftsvermögen zu einem vollständigen Verzehr des Eigenkapitals führen.

In Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Unternehmensvermögens und von im Zuge einer Schenkung oder einer Erbschaft mit auf die Nachfolger übertragenen bzw. bereits vorhandenen Privatvermögens können viele weitere Fallbeispiele aufgezeigt werden, bei denen sich eine teilweise dramatisch ansteigende erbschaftsteuerliche Belastung ergibt. In diesem Zusammenhang wird ergänzend verwiesen auf die von der Stiftung Familienunternehmen herausgegebene Broschüre „Die steuerliche Belastung von Familienunternehmen beim Generationenwechsel – eine Analyse des Regierungsentwurfs anhand von Daten, Fakten und Hintergründen“¹⁰, hier insbesondere S. 94 ff.

¹⁰ Wiebe, Anja, Fetzer, Nadine, Die Neuregelung der Erbschaftsteuer für Familienunternehmen. Daten und Fakten zur Rolle des Betriebsvermögens, hrsg. von der Stiftung Familienunternehmen, München, 2015



8. Wesentlicher Nachbesserungsbedarf

Konkret mahnen wir dringenden Nachbesserungsbedarf in sieben Punkten an:

1. Das heutige Bewertungsverfahren führt de facto zu völlig überhöhten und in der Konsequenz sogar verfassungsrechtlich problematischen Werten. Insbesondere fällt der aktuelle Kapitalisierungsfaktor mit 18,21 infolge der Niedrigzinspolitik viel zu hoch aus. Dies führte allein zum Jahreswechsel 2014/2015 zu einer annähernd 30-prozentigen Steigerung der Unternehmenswerte (für die Zwecke der Erbschaftsteuer), die nichts mit der realen Lage zu tun hat. Ohne eine Anpassung der Wertansätze, d.h. Korrekturen im heutigen Bewertungsgesetz, kommt es zu einer Übermaßbesteuerung.
2. Der verfassungsrechtlich mögliche Spielraum für die Bemessung der Obergrenze für die Bedürfnisprüfung muss genutzt werden: Das Bundesverfassungsgericht hat hier selbst die Größenordnung von 100 Mio. Euro genannt. Indexiert über zehn Jahre ergibt dies einen Betrag von mindestens 120 Mio. Euro (siehe auch: Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen).
3. Der Abzug der Schulden darf nicht nur quotal, sondern muss in Gänze beim nicht begünstigten Betriebsvermögen berücksichtigt werden. Eine solche Netto-Betrachtung, konsolidiert auf Konzernebene, wird den Vorgaben des Verfassungsgerichts zur Vermeidung der sogenannten Alles-oder-nichts-Regel beim bisherigen Verwaltungsvermögen gerecht. Zudem verhindert es, dass gerade die eigenkapital- und liquiditätsstärkeren Unternehmen über Gebühr belastet werden. Auch sollte der sogenannte steuerunschädliche Sockel beim nicht begünstigten Betriebsvermögen von 10 Prozent auf 20 Prozent angehoben werden. Dies ist auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zweifelsfrei möglich.
4. Es wird künftig bereits in Folge der definitiven Besteuerung des nicht begünstigten Betriebsvermögens mit (mindestens) einem Steuersatz von 30 Prozent (Steuerklasse I) regelmäßig zu einer erheblichen erbschaftsteuerlichen Mehrbelastung der Gesellschafter der großen Familienunternehmen kommen. Zudem sollen nochmals 50 Prozent des nicht begünstigten Betriebsvermögens in



die Bedürfnisprüfung einfließen. Dabei sind zusätzliche steuerliche Belastungen aus dem eigentlich begünstigten Betriebsvermögen noch gar nicht berücksichtigt. Deshalb bedarf es im künftigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht dringend der Einführung einer Reinvestitionsrücklage. Diese sollte dann gewährt werden, wenn (innerhalb von x Jahren) nach der Unternehmensübertragung nicht begünstigtes Betriebsvermögen bzw. Privatvermögen insoweit in begünstigtes, d.h. in einem Betrieb gebundenes notwendiges Betriebsvermögen investiert wird und nachweislich die Quote des begünstigten Betriebsvermögens im Vergleich zum nicht begünstigten Betriebsvermögen entsprechend gesteigert wird. Eine solche Reinvestitionsrücklage ist auch verfassungsfest. Wie Professor Di Fabio ebenfalls festgestellt hat, stimmt sie mit dem Verschonungsziel des Gesetzes, der Erhaltung von Investitionen und mit ihnen des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze ohne weiteres überein.

5. Auf die Einbeziehung von Privatvermögen in der Bedürfnisprüfung sollte verzichtet werden. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Prüfung der Einbeziehung in die Bedürfnisprüfung bedeutet selbstverständlich keine Verpflichtung zur Berücksichtigung des Privatvermögens. Dies wird durch das alternative Verschonungskonzept der Bundesregierung nunmehr auch anerkannt. Wie Professor Di Fabio überzeugend dargelegt hat, würde die Einbeziehung von Privatvermögen – und zwar nicht nur von vorhandenem, sondern auch von mitübertragenem Privatvermögen – ihrerseits zu erheblichen neuen verfassungsrechtlichen Risiken führen.
6. Dem Steuerpflichtigen sollte ein Rechtsanspruch auf Stundung der Erbschaft- und Schenkungsteuer – wie jetzt in § 28 Abs. 7 des Regierungsentwurfs auch vorgesehen – gewährt werden, aber auch bei Inanspruchnahme der Begünstigung für Betriebsvermögen für einen längeren Zeitraum als sechs Monate. Die Stundung der Erbschaft- und Schenkungsteuer für das begünstigte Vermögen sollte zinslos, die Stundung der Erbschaft- und Schenkungsteuer entfallend auf das nicht begünstigte Vermögen verzinslich ausgestaltet werden. Die Stundung sollte dem Gedanken Rechnung tragen, dass die Gesellschafter hinsichtlich ihrer Entnahmen aus dem Unternehmen beschränkt sind und vorsehen, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer insoweit gestundet wird, als keine Entnahmen



aus dem Unternehmen (nach Abzug der Ertragsteuern) für die Zahlung zur Verfügung stehen.

7. Die Kriterien für die Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher Verfügungs-, Ausschüttungs- und Abfindungsbeschränkungen in den Gesellschaftsverträgen müssen praxisnäher und konkreter formuliert und auf ein realistisches Maß reduziert werden. Es muss ausreichen, wenn die Voraussetzungen fünf Jahre nach Übertragung bei der Regelverschonung beziehungsweise sieben Jahre nach Übertragung bei der Vollverschonung vorliegen.

B. Anmerkungen im Einzelnen

1. KMU-Regelung zum Nachweis der Lohnsumme

Es ist anzuerkennen, dass der Nachweis der Lohnsumme für KMU im Gesetzentwurf der Bundesregierung gegenüber dem Referentenentwurf erleichtert wurde: Haben die Unternehmen zwischen 4 und 10 Mitarbeitern, müssen sie über 5 Jahre eine Lohnsumme von 250 Prozent nachweisen. Wollen sie ganz von der Erbschaftsteuer verschont bleiben, müssen sie danach auf insgesamt 400 Prozent Lohnsumme in sieben Jahren kommen. Für Betriebe mit 11 bis 15 Beschäftigten gilt ein Lohnsummenerfordernis von 300 Prozent bzw. 565 Prozent. Eine weitere Erleichterung: Bei der Frage, ob ein Unternehmen über oder unter der Lohnsummengrenze liegt, werden Mitarbeiter in Mutterschutz und in Elternzeit, Langzeiterkrankte und Auszubildende nicht mitgezählt. Diese Erleichterungen sind zu begrüßen. Sie stellen zwar eine erhebliche Verkomplizierung dar, dies ist aber den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geschuldet und kaum zu beanstanden.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht scheint der Vorschlag nachvollziehbar. Ob noch größere verfassungsrechtliche Spielräume bestehen, hat die Stiftung Familienunternehmen nicht im Einzelnen geprüft.

2. Unternehmensbewertung

Das Bewertungsgesetz stellt mit den §§ 199 ff. ein vereinfachtes Ertragswertverfahren zur Verfügung, um den gemeinen Wert von Unternehmensanteilen zu ermitteln. Be-



dingt durch den starken Rückgang der Basiszinssätze hat sich der Kapitalisierungsfaktor (§ 203 Abs. 3 ErbStG) seit der Einführung des vereinfachten Ertragswertverfahrens von 11,74 (im Jahre 2007) auf 18,21 (2015) erhöht. Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren zeigen, dass die auf Basis des vereinfachten Ertragswertverfahrens sehr stark angestiegenen Unternehmenswerte sehr häufig deutlich über den nach anderen betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Unternehmenswerten liegen. Die Unternehmenswerte haben sich nicht annähernd so entwickelt, wie es im rein rechnerischen Anstieg des Kapitalisierungsfaktors um über 55 Prozent zum Ausdruck kommt.

Hinzu kommt, dass nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bei der Ermittlung des gemeinen Werts nicht berücksichtigt werden dürfen. Zu den persönlichen Verhältnissen zählen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BewG z.B. auch Verfügungsbeschränkungen, die vor allem in Gesellschaftsverträgen von Familienunternehmen häufig zu finden sind (siehe hierzu auch die Stellungnahme des IDW¹¹).

Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen

Um eine Überbewertung von Unternehmen bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens zu vermeiden, regen wir an, den in § 203 Abs. 1 ErbStG verankerten Risikozuschlag von 4,5 Prozent mindestens zu verdoppeln. Mit diesem erhöhten Zuschlag würden dann die diversen im Rahmen der Unternehmensbewertung zu berücksichtigenden Faktoren (insbesondere das Unternehmerrisiko) besser als bisher abgebildet.

Auf Basis des zum 1. Januar 2015 gültigen Basiszinses von 0,99 Prozent ergibt sich bei einem Risikozuschlag von 9 Prozent ein Kapitalisierungsfaktor von 10,01. Für eine Betrachtung auf Basis eines Ergebnisses nach Steuern bei einem pauschalen Abzug einer Steuerbelastung von 30 Prozent erscheinen uns die daraus resultierenden Werte einigermaßen realitätsgerecht. Dies zeigt schon ein Blick auf den eingangs dargestellten Multiplikator, der zur Einführung des vereinfachten Ertragswertverfahrens Gültigkeit hatte.

¹¹ IDW Eckpunkte zur Neuregelung der Erbschaftsteuer nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014, Stand 16. März 2015, S. 20



Zudem regen wir an, dass der Basiszins aus einem durchschnittlichen Wert der vergangenen zwei Jahre und des jeweils aktuellen Jahres abgeleitet wird, um den aus der Vergangenheit ersichtlichen erheblichen Schwankungen nur aufgrund der Änderung des Basiszinssatzes entgegenzuwirken.

3. Vom Verwaltungsvermögen zum begünstigten Vermögen – die Folgen eines Systemwechsels

Laut Gesetzentwurf bezweckt die Neudefinition des begünstigten Vermögens, das verschonungswürdige Vermögen zielgenau vom nicht verschonungswürdigen Vermögen abzugrenzen. Missbräuchlichen Gestaltungen werde durch die Einführung des Hauptzwecks vollständig die Grundlage entzogen.

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil verlangt keine Neudefinition des Verwaltungsvermögens. Vielmehr hält es die Bestimmungen über das Verwaltungsvermögen für geeignet und auch erforderlich, die verfolgten Ziele des Erhalts der in personaler Verantwortung geführten Unternehmen sowie der Arbeitsplätze zu erreichen. Lediglich die Grenze von 50 Prozent hält es für zu weitreichend. In der Praxis hatte sich die Anwendung der Regelung eingespielt. Aus diesem Grunde hatten die Bundesländer 16:0 für eine Beibehaltung der aktuellen Definition des Verwaltungsvermögens plädiert. Da – anders als vom Gesetzgeber angenommen – die Neudefinition des begünstigten Vermögens mit erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und einem hohen Bürokratieaufwand verbunden sein wird, sollte nochmals abgewogen werden, die Beibehaltung der bisherigen Definition einer Neudefinition vorzuziehen.¹²

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Abgrenzung zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen deshalb eine besonders große Bedeutung zukommt, weil das nicht begünstigte Vermögen im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung zur Hälfte zur Tilgung der Erbschaft- und Schenkungsteuerschuld herangezogen werden soll.

3.1 Zuordnung nach dem Hauptzweck

Jedes einzelne Wirtschaftsgut ist dem Regierungsentwurf zufolge nach dem Hauptzweck dem begünstigten oder dem nicht begünstigten Betriebsvermögen zuzuordnen. Wirt-

¹² Eisele, Dirk, Reform der Erbschaftsteuer: Alternativ- und Ergänzungsvorschläge der Länder im Bundesrat, in: NWB Nr. 41 vom 05.10.2015, S. 3001 ff.



schaftsgüter, die aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen, sollen nicht verschont werden. Als Indiz kann die bisherige Nutzung zu mehr als 50 Prozent im Betrieb herangezogen werden. Eine intensivere Prüfung erstreckt sich nach Auffassung des Gesetzgebers nur auf diejenigen Wirtschaftsgüter, die nach dem Hauptzweck des Unternehmens ertragsteuerlich als gewillkürtes Betriebsvermögen anzusehen sind. Die Prüfung erfolge ohnehin im Rahmen der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Substanzwerts (§ 11 Abs. 2 S. 3 BewG) bzw. zur Ermittlung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens (§ 200 BewG).

Der mit der Zuordnung verbundene Aufwand ist jedoch immens und die Begriffe sind unpräzise. Abgrenzungsschwierigkeiten sind vorprogrammiert. Auch lädt die Regelung zu Gestaltungen ein und birgt ein hohes Streitpotential.

So ist zunächst in einem ersten Schritt festzustellen, ob der Betrieb überwiegend *originär gewerblich* tätig ist (gewerblicher Hauptzweck). *Mehrere* originär gewerbliche Tätigkeiten nebeneinander sind im jeweiligen Betrieb möglich. An dieser Stelle bedarf es der eindeutigen Klarstellung, dass es bei einem Betrieb mit mehreren Hauptzwecken nicht darauf ankommen kann und darf, welchen Beitrag der jeweilige Hauptzweck zum Geschäftserfolg leistet. Auch ein Geschäftsbetrieb von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung muss (weiterer) Hauptzweck sein können.

Sodann ist für *jedes einzelne Wirtschaftsgut* zu prüfen, ob es *überwiegend* der gewerblichen Tätigkeit als Hauptzweck dient. Entscheidend hierfür ist, welchen Beitrag das jeweilige Wirtschaftsgut zu der gewerblichen Tätigkeit leistet. Die Prüfung dieser überwiegenden gewerblichen Tätigkeit, die bei Unterschreiten der 50 Prozent-Grenze vergleichbar der Alles-oder-Nichts-Regelung eine Verschonung von vornherein ausschließt, wird unüberwindbare Differenzen zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung heraufbeschwören. Denn der Steuerpflichtige wird in kritischen Fällen stets auf eine mindestens 50-prozentige Nutzung verweisen, während der Finanzbeamte das Gegenteil behaupten wird.

Bisher enthält der Entwurf keine Details darüber, nach welchen Kriterien die Feststellung des gewerblichen Hauptzwecks und der überwiegenden gewerblichen Tätigkeit(en)



erfolgt sowie welche Grenzen einzuhalten sind. Es bedarf daher weiterer Regelungen im Gesetz, welche die Ermittlung des Hauptzwecks und seine Dokumentation festlegen. Für Konzernstrukturen muss klargestellt werden, wie und auf welcher Ebene der Hauptzweck zu ermitteln ist. Auch muss klargestellt werden, dass eine nur vermögensverwaltende Gesellschaft, z.B. eine Zwischenholding, begünstigtes Vermögen (insbesondere Anteile an Tochtergesellschaften) halten kann.

Des Weiteren bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass Vermögen, das der Deckung von betrieblichen Pensionszusagen (Pensionsrückstellungen, Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen, etc.) dient, zum begünstigten Vermögen zählt. Zum Zwecke der Altersvorsorge getätigte Finanzanlagen könnten theoretisch aus dem Betrieb herausgelöst werden, ohne dass es unmittelbar zu Einschränkungen im Geschäftsbetrieb käme. Pensionsverpflichtungen sind jedoch zukünftige Personalaufwendungen, die dem Hauptzweck der betrieblichen Tätigkeit dienen. Eine Belastung mit Erbschaftsteuer würde dem politisch gewollten Ziel der Altersvorsorge widersprechen.

Damit die Finanzverwaltung beurteilen kann, ob ein Wirtschaftsgut überwiegend dem Hauptzweck dient, benötigt sie umfangreiche Kenntnisse interner Betriebsabläufe, aber auch von Produktionsprozessen. Es ist fraglich, ob die Finanzverwaltung bei der großen Vielfalt von Unternehmen mit unterschiedlichsten Leistungen und Geschäftsmodellen die Zuordnung zum begünstigten bzw. nicht begünstigten Vermögen nachvollziehen kann.

Wenn Wirtschaftsgüter nur dann dem Hauptzweck eines Unternehmens dienen können sollen, wenn sie nicht aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen, ist diese Prüfung insbesondere auch für Wirtschaftsgüter untergeordneter Bedeutung wie für Einrichtungsgegenstände durchzuführen. Dies bedeutet einen immensen Aufwand.

3.2 Finanzmitteltest

Im Rahmen des Finanzmitteltests sollen nach dem Regierungsentwurf Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen zum begünstigten Vermögen gehören, soweit sie – nach Abzug der Schulden und jungen Finanzmittel – 20 Prozent des Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigen. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Führung eines Nachweises über dem Hauptzweck des Betrie-



bes dienende Finanzmittel nicht gewollt ist. Der Regelungsumfang greift in mehrfacher Hinsicht zu kurz und sollte die Möglichkeit eines Nachweises der Zuordnung der Finanzmittel zum Hauptzweck des Gewerbebetriebes zulassen.

Liquidität wird in vielen Unternehmen mit Blick auf Investitionen und die Bewältigung von Krisen vorgehalten, ohne dass Gestaltungen beabsichtigt sind. So sollten liquide Mittel in einem größeren Umfang zugelassen werden, wenn z. B. der Nachweis einer beabsichtigten Akquisition/Investition geführt wird. Zudem sollten auch Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden, wie z. B. Wertpapiere, die der Stärkung der Finanzkraft des Unternehmens dienen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Anlage von Geld auf einem Festgeldkonto im Rahmen des Finanzmitteltests zu einem vollständigen Schuldenabzug und der Anwendung eines Freibetrags von 20 Prozent des Unternehmenswerts führen soll, dagegen die Anlage in ebenfalls kurzfristig liquidierbare Wertpapiere nur zu einem quotalen Schuldenabzug.

Der Finanzmitteltest (§ 13b Abs. 4 ErbStG-E) sollte klarstellend zudem im Rahmen der abzuziehenden Schulden Verbindlichkeiten und Rückstellungen umfassen. Letztere sollten auch dann berücksichtigt werden, wenn sie lediglich in der Handelsbilanz passiviert werden, wie z. B. Drohverlustrückstellungen.

3.3 Nettowerte des begünstigten/nicht begünstigten Vermögens

Schulden und sonstige Abzüge, die nicht bereits nach Abs. 4 berücksichtigt wurden, werden anteilig dem Wert des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens zugeordnet und von dessen gemeinem Wert abgezogen. Der Regierungsentwurf betont in seiner Begründung, dass es sich bei der Vorgehensweise um eine sachgerechte Typisierung handele, die eine wirtschaftliche Zuordnung von Schulden zu den jeweiligen Einzelwirtschaftsgütern vermeide. Das ist jedoch nicht der Fall.

Um den Nettowert des begünstigten Vermögens bestimmen zu können, bedarf es zunächst einer Einzelbewertung *aller* Wirtschaftsgüter nach den Grundsätzen der Substanzwertermittlung (§13b Abs. 5 S. 2 ErbStG-E). Zuvor ist bereits eine Zuordnung der Wirtschaftsgüter zum begünstigten oder nicht begünstigten Vermögen sowie eine Durchführung des Finanzmitteltests erfolgt, um die verbleibenden Schulden ermitteln zu können. Erst dann kann eine Ermittlung des Nettowerts des nicht begünstigten (steuerpflichtigen) Vermögens erfolgen. Diese Methodik ist sehr aufwendig. Sie führt insbesondere bei größeren Familienunternehmen mit zahlreichen Tochtergesellschaften zu



einem unüberschaubaren Verwaltungsaufwand. Bei Ableitung des Unternehmenswerts aus Verkäufen müsste nur für die quotale Schuldenzuordnung eine Bewertung aller Einzelwirtschaftsgüter erfolgen. Dies würde für die Finanzverwaltung und die Unternehmen zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Der Abzug der Schulden beim nicht begünstigten Betriebsvermögen sollte daher nicht nur quotale, sondern in Gänze erfolgen. Der Gesetzgeber kann im Rahmen einer pauschalierten Betrachtung unterstellen, dass das im Unternehmen vorhandene nicht betriebsnotwendige Vermögen vorrangig zur Schuldentilgung verwendet wird, und dass das für betriebliche Zwecke erforderliche Vermögen mit Eigenkapital unterlegt ist.

Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen

Die Stiftung Familienunternehmen plädiert daher für einen vollständigen Schuldenabzug vom nicht betriebsnotwendigen Vermögen.

Zum einen kann der Gesetzgeber im Rahmen einer pauschalierten Betrachtung unterstellen, dass das im Unternehmen vorhandene nicht betriebsnotwendige Vermögen vorrangig zur Schuldentilgung verwendet wird, und dass das für betriebliche Zwecke erforderliche Vermögen mit Eigenkapital unterlegt ist. Zum anderen würde durch den vollständigen Schuldenabzug die quotale Schuldenzuordnung entfallen, die in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand führt.

3.4 Die 10-Prozent-Pauschale

Familienunternehmen, die typischerweise Liquidität zur Durchführung von Investitionen bzw. zur Bewältigung etwaiger Krisen vorhalten, werden durch die niedrige steuerunschädliche 10-Prozent-Pauschale beim nicht begünstigten Vermögen benachteiligt. Die Pauschale sollte daher auf 20 Prozent angehoben werden, zumal das Bundesverfassungsgerichtsurteil nicht gegen eine Erhöhung der Pauschale spricht.

3.5 Konsolidierte Nettobetrachtung und Verbundvermögensaufstellung

Die Verbundvermögensaufstellung trägt dem Gedanken der konsolidierten Betrachtung Rechnung und dient der Vermeidung von Kaskadeneffekten. Eine vom Konzernabschluss losgelöste für erbschaftsteuerliche Zwecke separat aufzustellende Verbundvermögensaufstellung birgt für große Familienunternehmen jedoch einen erheblichen Mehraufwand. Der Steuerpflichtige hat im Rahmen der Verbundvermögensaufstellung die ge-



meinen Werte der Wirtschaftsgüter des Tochterunternehmens zu ermitteln. Der Steuerpflichtige ist auf die genauen Daten angewiesen, um seine Erbschaftsteuer korrekt ermitteln zu können. In der Praxis wird es jedoch aufwendig sein, diese Daten vom jeweiligen Unternehmen zu erhalten, um den gemeinen Wert korrekt bestimmen zu können.

Auch ist die Ermittlung des begünstigten Vermögens im Zusammenspiel mit der Regelung des § 13b Abs. 3 ErbStG-E unklar. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob eine nicht gewerblich tätige Tochtergesellschaft, z. B. eine Kapitalgesellschaft, die Beteiligungen oder im Konzern vermietete Immobilien hält, zum begünstigten Vermögen zu rechnen ist. Es bedarf daher einer Klarstellung, dass auch nicht gewerblich tätige Gesellschaften in die Begünstigung einbezogen werden, wenn das Vermögen der Gesellschaften dem Hauptzweck der originären gewerblichen Tätigkeit des Verbunds zuzurechnen ist.

Die Verbundvermögensaufstellung entspricht nicht dem Konzernabschluss. Den Unternehmen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag den Konzernabschluss anstelle einer eigens für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke zu erstellenden Verbundvermögensaufstellung zu Grunde legen zu können, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Auch könnte auf den aus der Zinsschrankenregelung bekannten Begriff des Konzernabschlusses nach § 4h EStG zurückgegriffen werden.

3.6 Begünstigungsquote und gemeiner Wert

Die im Rahmen der Einzelbewertung für die Wirtschaftsgüter ermittelten Werte beeinflussen die Erbschaftsteuer, da sie Grundlage der Begünstigungsquote sind. So sieht § 13b Abs. 8 S. 1 bis 3 ErbStG-E eine Aufteilung des gemeinen Werts des Betriebs im Verhältnis des Nettowerts des begünstigten Vermögens zum Nettowert des gesamten Betriebsvermögens vor. Es handelt sich also um eine Verhältnisrechnung basierend auf der Berechnung der Substanzwerte nach § 13b Abs. 5 ErbStG-E. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es im Rahmen der Berechnungen von § 13b Abs. 5 und 8 ErbStG-E allein auf die Substanzwerte ankommen soll. Weder das Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch das Bewertungsgesetz verlangen eine solche Vorgehensweise, die überdies erhebliche Auswirkungen auf den Wert des nicht begünstigten Vermögens hat.



Im Einzelnen: Vor dem Hintergrund der separaten Besteuerung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens sowie einer Berücksichtigung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens im Rahmen der Bedürfnisprüfung des § 28a ErbStG-E darf keinesfalls eine Überbewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens erfolgen. Üblicherweise wird zur Ermittlung des Ertragswerts im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens der kapitalisierte nachhaltig erzielbare Jahresertrag und der (gesondert zu ermittelnde) gemeine Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens abzüglich der mit diesem im Zusammenhang stehenden Schulden (§ 200 Abs. 2 BewG) – also der Substanzwert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens – angesetzt.

Der Ertragswert ist in der Regel höher als der Substanzwert. Der Regierungsentwurf stellt im Rahmen der Ermittlung des Werts des begünstigten/nicht begünstigten Vermögens an verschiedenen Stellen auf die Substanzwerte ab. So wird u. a. zur Ermittlung der Begünstigungsquote das begünstigte Vermögen ins Verhältnis zum Gesamtwert des Betriebsvermögens (Summe des begünstigten und nicht begünstigten Vermögens aus Substanzwerten) gesetzt. Dadurch, dass auf die Substanzwerte/Nettowerte abgestellt wird, ist der Wert des begünstigten Vermögens insgesamt niedriger und das nicht begünstigte Vermögen zu hoch angesetzt. Es sollte daher keine Verhältnisrechnung durch Gegenüberstellung der Substanzwerte der Einzelwirtschaftsgüter des begünstigten und nicht begünstigten Vermögens erfolgen. Vielmehr sollte die Ermittlung des begünstigten Vermögens durch Abzug des Werts des nicht begünstigten Nettovermögens vom Ertragswert vorgenommen werden.

Fazit

Nach vorangegangener Analyse lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Unternehmen und die Verwaltung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage einem deutlich erhöhten Ermittlungsaufwand unterliegen, da eine exakte Zuordnung des Vermögens zum begünstigten und zum nicht begünstigten Vermögen erfolgen muss. Darüber hinaus sind die gemeinen Werte des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens zu ermitteln, so dass der Wertermittlungsaufwand im Vergleich zur jetzigen Situation massiv zunehmen wird. Das gilt gleichermaßen für große, aber eben auch für kleine und mittlere Unternehmen. Der Finanzverwaltung obliegt die Überprüfung, so dass sich auch für sie der Aufwand erhöht.



Die Streit anfälligkeit der Regelungen wird zu einer Zunahme der Differenzen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung führen. Aus diesem Grunde wird die Rechtsunsicherheit zunehmen, denn eine schnelle Klärung ist nicht zu erwarten. Detailfragen werden sich erst im Zuge der Überarbeitung der Erbschaftsteuerrichtlinien und durch Verwaltungsanweisungen klären lassen.

Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen

Die Stiftung Familienunternehmen schlägt deshalb vor, im Grundsatz bei der bisherigen Definition des Verwaltungsvermögens zu bleiben. Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, soll das Verwaltungsvermögen, gekürzt um sämtliche Rückstellungen und Schulden des Betriebes (Nettoverwaltungsvermögen) und auf konsolidierter Basis nach Abzug eines Freibetrags von 20 Prozent der Erbschaftsteuer unterworfen werden.¹³

4. Problematik von Drittlands-Beteiligungen

Unklar ist, wie der Gesetzgeber in Zukunft mit Drittlandsbeteiligungen – also Beteiligungen an Gesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, z. B. in der Schweiz – verfahren möchte.

Zwar stellt der Gesetzentwurf der Bundesregierung gegenüber dem Referentenentwurf in § 13b Abs. 7 S. 1 ErbStG-E klar, dass zum begünstigungsfähigen Vermögen auch unmittelbar Beteiligungen an Personen- bzw. Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im *Ausland* gehören sollen, auf die die Regelung zum Hauptzweck nach § 13b Abs. 3 ErbStG-E anzuwenden ist. Damit erfolgt keine Beschränkung (mehr) auf den Europäischen Wirtschaftsraum. Allerdings fehlt noch die entsprechende Anpassung der Gesetzesbegründung.

Bedingt durch die geplante positive Definition des begünstigten Vermögens und die in den §§ 13b Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 sowie Nr. 3 Satz 2 ErbStRG verankerten Ausnahmeverordnungen für gewerblich geprägte Personengesellschaften bzw. Holding-Kapitalgesellschaften und die Formulierungen in § 13b Abs. 7 ErbStRG zur Verbundver-

¹³ Im Einzelnen wird bzgl. der Konzeption des Verschonungskonzepts der Stiftung Familienunternehmen verwiesen auf die Ausführungen von Kirchdörfer/Layer, DB 2015, S. 451 ff sowie von Kirchdörfer/Layer/Seemann, FuS 2015, S. 43ff.



mögensaufstellung ist nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzesentwurfs gleichwohl unklar, ob Beteiligungen an Drittlands-Gesellschaften (sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften) zukünftig noch dem begünstigten Vermögen zugeordnet werden können.

Die Herausnahme von Drittlands-Beteiligungen aus dem begünstigten Vermögen im Falle gewerblich geprägter Personengesellschaften oder einer Holding-Kapitalgesellschaft wäre ein weiterer Systembruch gegenüber dem bisher gültigen Recht, der keinesfalls vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben ist.

Nehmen wir bspw. eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, die im Wesentlichen Anteile an Drittlands-Gesellschaften (z.B. in der Schweiz) bündelt. Hat ein Teil der Gesellschafter dieser gewerblich geprägten Personengesellschaft noch nach derzeit gültigem Erbschaftsteuergesetz Anteile übertragen, so konnten unstreitig die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen dafür in Anspruch genommen werden. Ein Gesellschafter, der hingegen nach dem Gesetzentwurf Anteile an dieser gewerblich geprägten Personengesellschaft übertragen würde, müsste mit massiven erbschaftsteuerlichen Belastungen rechnen. Diese völlig unterschiedliche Behandlung eines Generationswechsels innerhalb einer Unternehmensgruppe bei verschiedenen Gesellschafterstämmen würde für die durch die Erbschaftsteuermehrbelastung betroffenen Gesellschafter erhebliche Probleme mit sich bringen und diese möglicherweise auch zu einem Verkauf oder Teilverkauf ihrer Anteile zwingen.

Es sollte zudem insgesamt klargestellt werden, dass Drittlandsbeteiligungen wie andere Beteiligungen in der sog. Verbundaufstellung behandelt werden.

5. Ausgestaltung der Bedürfnisprüfung

In § 28a ErbStRG ist die Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht bei der Übertragung größerer Unternehmen geforderten Bedürfnisprüfung geregelt, die der Gesetzesentwurf als Verschonungsbedarfsprüfung bezeichnet. Der Entwurf sieht vor, dass Erwerber von begünstigtem Vermögen einen Erlass der Erbschaftsteuer beantragen können. In diesem Fall muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Als verfügbares Vermögen



gelten 50 Prozent des vom Erwerber miterworbenen sowie beim Erwerber bereits vorhandenen, nicht begünstigten Vermögens (vgl. § 28a Abs. 2 ErbStRG).

5.1 Aufgriffsgrenze von 26 Mio. Euro

Die Anhebung der Aufgriffsgrenze von 20 auf 26 Mio. Euro im Gesetzentwurf bleibt deutlich hinter dem verfassungsrechtlich Möglichen zurück. Zum Hintergrund: Im Urteil selbst hat das Bundesverfassungsgericht eine Aufgriffsgrenze i.H.v. 100 Mio. Euro (mit Verweis auf den seinerzeitigen Regierungsentwurf des Jahres 2005) als möglichen Wert genannt. Die Anhebung um lediglich 6 Mio. Euro auf 26 Mio. Euro ist vor diesem Hintergrund nicht hinreichend. Sie wird auch den ökonomischen Erfordernissen nicht gerecht. Dies insbesondere auch angesichts des nach wie vor unveränderten Bewertungsverfahrens, bei dem es bereits ausreicht, mit einem Jahresgewinn (nach Abzug von 30 Prozent Steuern) von 1,43 Mio. Euro einen Unternehmenswert von 26 Mio. Euro zu übersteigen. Hinzu kommt: Der Gesetzentwurf sieht die Aufgriffsgrenze nach wie vor als Freigrenze und nicht etwa als Freibetrag vor. Dies bedeutet, dass bei Überschreiten der Aufgriffsgrenze von 26 Mio. Euro um einen Cent der Gesamtbetrag ab dem ersten Euro in die Bedürfnisprüfung einbezogen wird.

5.2 Erhöhte Aufgriffsgrenze von 52 Mio. Euro

Was nun den erhöhten Schwellenwert von 52 Mio. Euro angeht, so ist zu kritisieren, dass es auch im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung keinerlei Verbesserungen bzgl. der Anforderungen an diese so genannten qualitativen Kriterien im Vergleich zum Referentenentwurf gibt. So wird an dem nicht praxisgerechten Überwachungszeitraum für familienunternehmenstypische gesellschaftsvertragliche Regelungen von zehn Jahren vor dem Erb- oder Schenkungsfall und 30 Jahren danach festgehalten. Damit wird den Unternehmen jegliche Flexibilität genommen, sie werden de facto „einzementiert“. Hinzu kommt: Die genannten drei Kriterien – die nahezu vollständige Einbehaltung der Gewinne, die Übertragung der Beteiligung nur an Angehörige sowie die Vorgabe, dass Abfindungen bei Ausscheiden eines Mitinhabers erheblich unter dem gemeinen Wert erfolgen müssen – gelten allesamt additiv, obwohl sie bereits jeweils für sich gesehen so gut wie nicht erfüllbar sind. Die Anhebung der Aufgriffsgrenze auf 52 Mio. Euro kann in der Praxis so gut wie nicht genutzt werden.



Die Regelung, die wir im Ansatz begrüßen, ist inhaltlich nicht ausreichend bestimmt und enthält zu enge Voraussetzungen, die deren praktische Umsetzbarkeit in Frage stellen. Nur beispielhaft sei auf folgende Punkte hingewiesen:

- Was bedeutet eine „nahezu vollständige“ Beschränkung von Entnahmen? Z.B. sind bei Personengesellschaften Entnahmerechte in Höhe der Steuern üblich und für die Gesellschafter auch erforderlich. Diese Voraussetzung kann daher von Gesellschaftern eines Familienunternehmens in der Rechtsform der Personengesellschaft gar nicht erfüllt werden.
- Eine Verfügungsbeschränkung auf nahe Angehörige würde es Familienunternehmen mit mehreren Gesellschafterstämmen verwehren, stammesübergreifende Übertragungen zuzulassen. Auch die Übertragung auf eine Familienstiftung wäre mit den Vorgaben des ErbStG nicht vereinbar, entspricht aber üblichen Regelungen in Familienunternehmen.
- Abfindungsregelungen, die erheblich unter dem gemeinen Wert liegen, sind durch die Rechtsprechung Grenzen gesetzt.
- Bindungszeiträume von zehn Jahren vor und 30 Jahren nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer sind unter betriebswirtschaftlichen Aspekten einem Unternehmen gar nicht zumutbar und in dieser Dimension auch dem Steuerrecht fremd.

5.3 Die Einbeziehung des Privatvermögens

Die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung des zugleich erworbenen (nicht begünstigten) Vermögens in die Bedürfnisprüfung wurden bereits ausführlich dargelegt. Wir geben zu bedenken, dass dieses Vermögen bei größeren Vermögensübertragungen bereits mit 30 Prozent Erbschaftsteuer belastet ist. Wenn es dann noch zur Hälfte mit herangezogen wird, um Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen zu entrichten, so wird dies dazu führen, dass mitvererbtes oder auch vorhandenes Privatvermögen weitestgehend oder vollständig aufgebraucht werden muss, um größere Entnahmen aus dem Unternehmen zu vermeiden.



Besonders problematisch ist die Wirkung der Einbeziehung von Privatvermögen in die Bedürfnisprüfung bei den in der Praxis üblichen, sogenannten rätierlichen Betriebsübergaben. Da bei jedem einzelnen Übertragungsschritt bis zu 50 Prozent des Privatvermögens zur Begleichung der Erbschaftsteuer für das Betriebsvermögen herangezogen werden, kommt es zu einer effektiv deutlich höheren Steuerbelastung als im Vergleich zu einer Einmalübertragung von Betriebsvermögen mit gleichem Gesamtvolumen. Zudem wird das Privatvermögen so sukzessive beinahe vollkommen aufgezehrt.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das mitübertragene Privatvermögen keinesfalls immer nur liquidierbare Vermögenspositionen beinhaltet. Häufig stehen diese sogar in Bezug zum Unternehmen (z.B. die Forderung des Gesellschafters gegenüber seiner Kapitalgesellschaft, aber auch Immobilienvermögen, das außerhalb des Unternehmens gehalten wird und zumindest teilweise dem Unternehmen dient). In Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Vermögensnachfolge (sei es im Erbfall oder durch gezielte Schenkungen) lassen sich völlig unterschiedliche Belastungsszenarien darstellen, die verfassungsrechtlich höchst fraglich sind.

In besonderem Maße gelten diese Bedenken auch für die geplante Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen sowie auch für künftiges Privatvermögen. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass eine Ausdehnung der Bedürfnisprüfung auf das vorhandene Privatvermögen in erheblichem Widerspruch zur Systematik des Erbschaftsteuergesetzes steht. Die Einbeziehung des bereits beim Erwerber vorhandenen Privatvermögens wirkt im Übrigen wie eine zusätzliche Vermögensbesteuerung und bringt weitere verfassungsrechtliche Fragen mit sich. Es ist zudem erforderlich, dass zusätzlich zum mitübertragenen Vermögen auch das bereits vorhandene Vermögen im Rahmen des Erbfales oder im Schenkungsfall erfasst und bewertet werden, was zusätzliche Kosten- und Verwaltungsaufwand bedeutet.

All diese Argumente und noch viele weitere Gründe sprechen unseres Erachtens eindeutig dafür, dass mitvererbtes oder vorhandenes Privatvermögen nicht mit in die Bedürfnisprüfung einzubeziehen ist.



Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen

Der Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen lautet daher, das im Unternehmen vorhandene Verwaltungsvermögen zum Dreh- und Angelpunkt des Reformmodells zu machen.¹⁴

6. Alternatives Abschmelzungsmodell

Gerade aus der Sicht der großen Familienunternehmen ist zu kritisieren, dass der so genannte Mindestverschonungsabschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung sogar noch einmal weiter abgesenkt wurde. So reduziert er sich ab 116 Mio. Euro noch einmal um fünf Prozentpunkte von 40 Prozent auf jetzt 35 Prozent (Optionsverschonung) und von 25 Prozent auf jetzt 20 Prozent (Regelverschonung). Für größeres Betriebsvermögen bzw. größere Übertragungswerte bedeutet dies de facto noch einmal eine zusätzliche Verschärfung. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass ein Übertragungswert von 116 Mio. Euro allein aufgrund des hohen Kapitalisierungsfaktors im Bewertungsverfahren schnell erreicht wird.

Für große Familienunternehmen bedeuten die Änderungen im Kabinettsbeschluss gegenüber dem Referentenentwurf daher keine Verbesserung, sondern eine weitere Verschlechterung. Die erhöhte Aufgriffsgrenze von 52 Mio. Euro sowie die erhöhte Obergrenze von 142 Mio. Euro wird mangels Praxistauglichkeit nur in ganz wenigen Einzelfällen genutzt werden können, die Absenkung des Mindestverschonungsabschlags hingegen stellt eine konkrete Mehrbelastung dar.

So stellt der Vorschlag der Abschmelzung des Verschonungsabschlags¹⁵ zwischen 26 und 116 Mio. Euro Übertragungswert – und damit für mittelgroße Familienunternehmen – im Schnitt eine Verdopplung der Erbschaftsteuerbelastung dar.¹⁶ Oberhalb von 116 Mio. Euro soll dann durchgängig nur noch ein Verschonungsabschlag von 35 Prozent (zum Vergleich: heute sind bei der so genannten Vollverschonung bis zu 100 Prozent Verschonungsabschlag möglich) bzw. 20 Prozent (zum Vergleich: heute sind bei der Regel-

¹⁴ Im Einzelnen wird verwiesen auf die ausführlichen Darstellungen bei Kirchdörfer/Layer, *Der Betrieb* 2015, S. 451 ff sowie bei Kirchdörfer/Layer/Seemann, *FuS* 2015, S. 43ff.

¹⁵ Pro 1,5 Mio. Euro Übertragungswert soll der Verschonungsabschlag von 100 Prozent bzw. 85 Prozent jeweils um 1 Prozent in gleichen Beträgen abgeschmolzen werden.

¹⁶ Prof. Dr. Friedrich Heinemann et. al., *Das Eckpunktepapier und der Referentenentwurf des BMF zur Erbschaftsteuer*, hrsg. vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim, 2015



verschonung bis zu 85 Prozent möglich) gelten. Dies bedeutet für größere und große Familienunternehmen bei der Regelverschonung eine Erhöhung der Belastung um das Drei- bis Vierfache, im Vergleich zur bisherigen Vollverschonung eine Belastung um ein Vielfaches. Es liegt auf der Hand, dass diese Belastungen von den großen Familienunternehmen nicht gestemmt werden können, ohne dass Unternehmensteile veräußert werden oder Investitionen in hohem Umfang ausbleiben. Gerade im internationalen Wettbewerb mit Konzernen (Kapitalgesellschaften im Streubesitz, die keine Erbschaftsteuerbelastung kennen) würden die deutschen „hidden champions“ der Familienunternehmen zurückfallen und als bisher unverzichtbarer Jobmotor ausfallen.

Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen

Die Obergrenze in Höhe von 26 Mio. Euro, ab der entweder der Verschonungsabschlag abgeschmolzen werden soll oder alternativ die Verschonungsbedarfsprüfung erfolgt, ist eindeutig zu niedrig gewählt. Hier sollte der verfassungsrechtlich mögliche Spielraum des Gesetzgebers ausgeschöpft werden. Die Ausgestaltung der Obergrenze als Freigrenze ist äußerst problematisch, da sie an der Grenze zu einem Fallbeileffekt führt. Konsequenter und ebenfalls mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vereinbar wäre die auch im Regierungsentwurf 2005 formulierte Obergrenze als Freibetrag.¹⁷

Auch bedarf es eines höheren Mindestabschlags. Bei dem bis zum 31. Dezember gültigen Erbschaftsteuergesetz war unter Beachtung einer Nachversteuerungsfrist von 5 Jahren ein Verschonungsabschlag i.H.v. 35 Prozent zulässig. Angesichts der Neubewertung des Betriebsvermögens durch das zum 1. Januar 2009 geänderte Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetz und die damit verbundene deutlich höhere Bewertung von Betriebsvermögen ist ein deutlich höherer Prozentsatz für den Mindestabschlag sowohl für die Regelverschonung als auch für die Optionsverschonung begründbar, um eine Vervielfachung der Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung für größere Erwerbe und damit die Gefährdung des Fortbestands dieser Familienunternehmen und ihrer Arbeitsplätze zu vermeiden.

¹⁷ wie im Regierungsentwurf 2005, auf den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Text 175 ausdrücklich verwiesen wird.



7. Junges nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Das nicht betriebsnotwendige Vermögen wird nach dem neuen Besteuerungskonzept unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt gesondert besteuert. Damit bedarf es keiner Missbrauchsregelung mehr für von Unternehmen selbst im Rahmen der Vermögensumschichtung angeschafftes nicht betriebsnotwendiges Vermögen, sondern nur noch eine Regelung für Einlagen der Gesellschafter.

Hält ein Unternehmen beispielsweise nicht betriebsnotwendige Wertpapiere, wäre nicht ersichtlich, wieso eine Umschichtung dieser Wertpapiere zu einer Versagung des Abzugsbetrages gemäß § 13b Abs. 6 ErbStG-E und nach unserem Verständnis der Regelung – die aber einer Klarstellung bedarf – einer Besteuerung ohne Abzug der quotalen Verbindlichkeiten gemäß § 13b Abs. 8 Satz 4 ErbStG-E führen sollte.

Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen

Die gesonderte Besteuerung von sog. jungem nicht betriebsnotwendigem Vermögen sollte entsprechend dem Finanzmitteltest nur dann erfolgen, wenn dieses durch die Gesellschafter eingelegt wurde. Einlagen in eine Verbundgesellschaft sollten dabei nicht zu jungem Vermögen führen, da eine Einlage „von außen“ fehlt.

8. Junge Finanzmittel

Entsprechend § 13b Abs. 4 Satz 2 ErbStG-E wird der Saldo der eingelegten und entnommenen Finanzmittel der vergangenen zwei Jahre dem Saldo des Finanzvermögens hinzugerechnet und damit aus der Begünstigung ausgenommen.

Die Ermittlung der Höhe der nicht begünstigten jungen Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Satz 2, Abs. 8 Satz 4 ErbStG-E) führt zu einer wesentlichen Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Regelung. Denn im Rahmen der bisherigen Berechnung des Finanzverwaltungsvermögens gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG erfolgt ein vollständiger Schuldenabzug unabhängig davon, ob es sich um selbst erwirtschaftetes oder eingelegtes Finanzvermögen handelt. Nur insoweit als nach Abzug der Schulden und des Abzugsbetrages in Höhe von 20 Prozent des Unternehmenswerts ein positiver Saldo verbleibt, liegt Finanzverwaltungsvermögen vor, welches junges Verwaltungsvermögen darstellen kann und gesondert besteuert wird.



Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen

Die bisherige Methodik zur Ermittlung des jungen nicht begünstigten Finanzvermögens sollte beibehalten werden, also ein Schuldenabzug und ein Abzug von 20 Prozent des Unternehmenswerts erfolgen.

Zumindest bedarf es aber einer Klarstellung, dass auch bei der Ermittlung des jungen Finanzvermögens ein Schuldenabzug erfolgen kann, somit das junge Finanzvermögen auf den insgesamt vorhandenen Betrag des Netto-Finanzvermögens beschränkt ist.

9. Ausgestaltung der Stundung

Nach der erst im Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommenen Regelung des § 28 Abs. 7 ErbStG-E erhält der Erwerber, dem die Erbschaftsteuer nach Durchführung der Verschonungsbedarfsprüfung *nicht erlassen* wird, einen Rechtsanspruch auf Stundung bis zu zehn Jahre. Die Stundung ist zu beantragen. Sie ist im Schenkungsfall verzinslich und im Erbfall unverzinslich.

Die Einführung der zehnjährigen Stundungsfrist ist positiv zu werten, auch, dass die Stundung im Erbfall unverzinslich gewährt wird. Allerdings sollte die Regelung dergestalt geändert werden, dass die Stundung insoweit eingreift, als die Steuer nicht erlassen wird. Die Unverzinslichkeit sollte aus den oben genannten Gründen zudem auch für den Schenkungsfall gelten.

Liegt das verfügbare Vermögen nicht als liquides/fungibles Vermögen vor und benötigt der Erwerber Zeit, um zwecks Tilgung der Steuerschuld z. B. einen Kredit aufzunehmen oder Grundstücke zu veräußern, so sieht der Gesetzesentwurf nur die Möglichkeit einer Stundung der Steuer für einen Zeitraum von sechs Monaten vor (§ 28a Abs. 3 ErbStG-E). Die Stundung erfolgt verzinslich.

Vorschlag der Stiftung Familienunternehmen

Die Regelung der Stundung sollte vorsehen, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer solange gestundet wird, wie diese nicht aus den laufenden Entnahmen aus dem Unternehmen (Gewinnausschüttungen nach Ertragsteuern) geleistet werden kann. Zudem sollte die Stundung zumindest für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die auf das begünstigte Betriebsvermögen entfällt, zinslos gewährt werden.



10. Gewährung einer Investitionsrücklage

Die Stiftung Familienunternehmen weist darauf hin, dass es im Falle der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses für die Familienunternehmen bereits infolge der definitiven Besteuerung des nicht begünstigten Betriebsvermögens (i. d. R. mit einem Steuersatz von 30 Prozent) regelmäßig zu massiven Steuer Mehrbelastungen kommen würde. Da zudem nochmals 50 Prozent des nicht begünstigten Betriebsvermögens in die Verschonungsbedarfsprüfung einfließen sollen, wird es künftig in jedem Fall zu einer erheblichen erbschaftsteuerlichen (Mehr-)Belastung der Unternehmen kommen. Dabei sind zusätzliche steuerliche Belastungen (insbesondere Ertragsteuern) aus dem eigentlich begünstigten Betriebsvermögen noch gar nicht berücksichtigt.

Zudem ergeben sich Härten aus der strengen erbschaftsteuerlichen Stichtagsbetrachtung. Wurde kurz vor dem Erbfall/der Schenkung nicht begünstigtes Vermögen für Investitionszwecke eingebracht, das dem Hauptzweck des Unternehmens zugeführt werden sollte, dann erfolgte die Einbringung nicht zum Zwecke der Steuermeidung. Konnte das Unternehmen diese Planungen bis zum Erbfall/der Schenkung jedoch nicht realisieren, liegt gleichwohl nicht begünstigtes Vermögen vor.

Deshalb bedarf es im künftigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht dringend der Einführung einer Investitionsrücklage. Dies soll eine Umqualifizierung nicht begünstigten Vermögens in begünstigtes Vermögen ermöglichen, wenn nach der Unternehmensübertragung nicht begünstigtes Betriebsvermögen bzw. Privatvermögen in begünstigtes, d. h. im Betrieb gebundenes notwendiges Betriebsvermögen investiert wird. Die Quote des begünstigten Betriebsvermögens müsste im Vergleich zum nicht begünstigten Betriebsvermögen nachweislich gesteigert werden.

Auch junges nicht begünstigtes Vermögen sollte gleichermaßen behandelt werden. Würde es innerhalb einer Frist so investiert, dass es dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs dient, sollte es wie begünstigtes Vermögen behandelt werden.

Um den Steuerpflichtigen bzw. dem Unternehmen die Möglichkeit der Investition zu eröffnen, ist eine zeitlich adäquate Investitionsfrist vorzusehen. Diese könnte sich z. B. an § 6b EStG orientieren, der für die Investition eines Veräußerungserlöses aus dem



Verkauf einer Immobilie in den Erwerb einer neuen Immobilie eine Frist von vier Jahren vorsieht (bzw. im Einzelfall bei bereits erfolgtem Baubeginn von sechs Jahren).

Zudem sollte eine Stundung der Erbschaftsteuer – mindestens innerhalb der Investitionsfrist – gewährt werden, um die Investition überhaupt möglich zu machen. Denn wäre die Erbschaft-/Schenkungssteuerschuld sofort zu begleichen, müssten die Wirtschaftsgüter verkauft und das Geld an den Gesellschafter ausbezahlt werden. Eine Investition in begünstigtes Vermögen wäre nicht mehr möglich. Eine Investitionsrücklage wäre auch mit dem Verfassungsrecht vereinbar, denn sie stimmt mit dem Verschonungsziel des Gesetzes – dem Erhalt des Unternehmens, seiner Investitionen und Arbeitsplätze – überein.

11. Inkrafttreten

Der Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen, das neue Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht einen Tag nach Verkündung in Kraft treten lassen zu wollen, ist nicht akzeptabel. Die Unternehmen brauchen mindestens drei Monate, besser wären sechs Monate, um sich auf das neue Recht vorzubereiten. Für alle Beteiligten – die Finanzverwaltung, die steuerberatenden Berufe als auch die Steuerpflichtigen – ist es wichtig, eine entsprechende Vorlaufzeit zu erhalten. Es bedarf zudem der Klarstellung, dass jegliche Rückwirkung vermieden wird. Es gilt insoweit sicherzustellen, dass bei der Prüfung, ob die Aufgriffsgrenze von 26 Mio. Euro überschritten wird, nicht auch auf Betriebsübertragungen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgestellt wird. Der Verweis in § 37 Abs. 10 Satz 2 ErbStG-E ist daher klarstellend um § 13a Abs. 9 Satz 2 ErbStG-E und § 37 Abs. 10 Satz 3 ErbStG-E um § 13c Abs. 3 Satz 2 ErbStG-E zu ergänzen.

Der Gesetzentwurf darf nur als erster Aufschlag für das nun folgende Gesetzgebungsverfahren verstanden werden. Wenn es die Politik mit dem Schutz der Arbeitsplätze auch der großen Familienunternehmen ernst meint – und allein die 500 größten Familienun-



ternehmen beschäftigen mit 4,6 Mio. Menschen mehr Arbeitnehmer als das gesamte deutsche Handwerk mit 1 Mio. Betrieben – dann bedarf es noch umfanglicher Nachbesserungen.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Rainer Kirchdörfer
Vorstand

Stefan Heidbreder
Geschäftsführer

Stuttgart/München, den 8. Oktober 2015